

BENE II auf den Berliner Energietagen 2023

Fragen aus dem Chat und Antworten

FS 1

Frage:

Sind die PV-Anlagen und Mieterstromprojekte im Schwerpunkt 1 förderfähig?

Antwort:

PV-Anlagen und Mieterstromprojekte an Wohngebäuden können grundsätzlich **nicht** über BENE II im FS 1 gefördert werden. Bei Nichtwohngebäuden (NWG) können stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert werden, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Eine Mitförderung von stromerzeugenden Anlagen sowie ggf. Stromspeichern ist in Abhängigkeit des Jahres-Strombedarfs des NWG für gebäudebezogene Zwecke (Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und bei Nichtwohngebäuden Beleuchtung) anteilig möglich. Für PV-Anlagen auf öffentlichen Infrastrukturgebäuden von Bezirks- oder Senatsverwaltungen gelten Ausnahmen. In den Förderaufrufen wird festgelegt, wer antragsberechtigt ist und welche Maßnahmen im Rahmen des Förderaufrufes zur Förderung beantragt werden können.

Frage:

Um wieviel mehr müssen beim Schwerpunkt 1 die gesetzlichen Anforderungen überfüllt sein, um eine BENE 2 Förderung zu erhalten?

Antwort:

Nachfolgend sind die Mindestanforderungen in Bezug auf Gebäudesanierungsvorhaben gemäß den festgelegten Projektauswahlkriterien aufgeführt. In den Förderaufrufen werden gegebenenfalls höhere Anforderungen gestellt.

- Umfassende Gebäudesanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) führen, basierend auf dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG), zu einem Niveau, das in Bezug auf den Primärenergiebedarf in der Regel mindestens dem Referenzgebäude nach GEG entspricht. Bei der Sanierung einzelner Bauteile gemäß Anlage 7 GEG sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (-20 %), sofern wirtschaftlich und bauphysikalisch sinnvoll. Sofern das Energiewendegesetz (EWG Bln) oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind bzw. die Anwendung in den Förderaufrufen auch für andere Begünstigte (z. B. private Träger, Religionsgemeinschaften) vorgegeben wird, gelten die Anforderungen des EWG Bln bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen.
- Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalsbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).

Frage:

Sind die reinen PV-Anlagen förderfähig?

Antwort:

Bei Nichtwohngebäuden (NWG) können stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert werden, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Eine Mitförderung von stromerzeugenden Anlagen sowie ggf. Stromspeichern ist in Abhängigkeit des Jahres-Strombedarfs des NWG für gebäudebezogene Zwecke (Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und bei Nichtwohngebäuden Beleuchtung) anteilig möglich. Für PV-Anlagen auf öffentlichen Infrastrukturgebäuden von Bezirks- oder Senatsverwaltungen gelten Ausnahmen. In den Förderaufrufen wird festgelegt, wer antragsberechtigt ist und welche Maßnahmen im Rahmen des Förderaufrufes zur Förderung beantragt werden können. Ob im Rahmen eines Förderaufrufs allein die Investition in die Errichtung einer PV-Anlage förderfähig sein wird, ist noch nicht entschieden.

FS 2

Frage:

Gilt für Förderschwerpunkt 2 die De-minimis-Regel?

Antwort:

Im Förderschwerpunkt 2 werden beihilferelevante Projekte ausschließlich nach der De-minimis-Regelung gefördert.

Frage:

Wir planen die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS. Was genau darf bei der Förderung beantragt werden? Auch die eigenen Personalkosten mit Sachkostenanteil? Nur die echten Personalkosten, also die persönlichen, oder auch durchschnittliche Personalkosten?

Antwort:

Im Förderschwerpunkt 2 sind eigene Personalausgaben förderfähig:

Bis zu einer Summe von 200.000 € förderfähiger Gesamtausgaben werden vereinfachend Pauschalen angesetzt. Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze wird auf der BENE II-Webseite veröffentlicht. Ebenso sind im FS 2 Sachausgaben (externe Leistungen Dritter für die interne Beratung und die spätere externe Validierung der Umwelterklärung und die Registrierungsgebühren) und - soweit notwendig - kleinere Investitionen in die Mess-, Steuer- Regelungstechnik förderfähig.

FS 3

Frage:

Wie hoch wäre das max. Fördervolumen bzw. die max. Gesamtprojektkosten pro Projekt im Schwerpunkt 3 BENE II?

Für **beihilferelevante** Antragstellerinnen und einer Förderung nach der **AGVO** (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sind Förderquoten bis zu 70 % anteilig an den förderfähigen Ausgaben, je nach Unternehmensgröße und AGVO-Artikel möglich. Die Gesamtprojektkosten (beihilfefähigen Kosten) richten sich nach dem jeweiligen AGVO Artikel, welcher angewendet wird. Die Beihilfe darf bestimmte Anmeldeschwellen, welche in der AGVO für verschiedene Bereiche definiert sind, nicht überschreiten. Beispiel: Die Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen nach AGVO Art. 38 beträgt 15 Mio. €.

Für beihilferelevante Antragstellerinnen und einer Förderung nach **De-minimis** ist eine Förderung von bis zu 200.000 € möglich. Der Höchstbetrag von 200.000 € bezieht sich auf die De-minimis Beihilfen, welche an ein Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren ausgereicht wurde, und darf nicht überschritten werden. Die Gesamtprojektkosten (beihilfefähigen Kosten) sind nicht gedeckelt.

Die Förderquoten im Förderschwerpunkt 3 sind für **beihilfefreie** Antragstellerinnen (beispielsweise Bezirksverwaltungen) bis zu 75 % und in Ausnahmen bis 90 % möglich. Die Gesamtprojektkosten (förderfähige Ausgaben) sind nicht gedeckelt.

FS 4

Frage:

Ist es auch möglich den Flächenerwerb bzw. -sicherung von naturnahen Flächen zusätzlich zu dessen Aufwertung durch Maßnahmen in Richtung Klimaanpassung gefördert zu bekommen?

Antwort:

Nur für Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, sind bei Investitionsvorhaben Ausgaben zum Grunderwerb für einen Betrag bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich, für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

Frage:

Sind auch städtebaulich-landschaftsplanerische Konzepte (Förderschwerpunkte 4 und 5 mit enthalten, aber nicht ausschließlich) möglich?

Antwort:

Ja; generell sind projektbezogene Untersuchungen und Studien nur in Verbindung mit den förderschwerpunktspezifischen Investitionen förderfähig. Konzepte können als Teil eines Vorhabens gefördert werden, solange ein Bezug zu den Fördergegenständen sichergestellt ist.

Frage:

Wäre die Entschlammung eines Regenrückhaltebeckens und die Renaturierung des Ufers förderungsfähig?

Antwort:

Eine Entschlammung als alleiniger Fördergegenstand (z. B.: Instandhaltung, Wartung) ist nicht förderfähig.

Eine Entschlammung als Vorbereitung für eine bauliche / investive Maßnahme, beispielweise zur Renaturierung von Regenrückhaltebecken in Verbindung mit Maßnahmen der Entsiegelung oder der Steigerung der Biodiversität bzw. andere investive Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Regenrückhaltebecken können im FS 4 gefördert werden ist.

FS 5

Frage:

Wie hoch ist die minimale Fördersumme im Schwerpunkt 5?

Antwort:

Investive Vorhaben werden ab 200.000 € förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Projektbezogene Untersuchungen und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien) sind von dieser Regel ausgenommen.

Die Förderquote kann variieren:

Antragsberechtigte (in der Regel beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	bis zu 80 % ausnahmsweise bis 100 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	bis zu 40 %, ausnahmsweise bis zu 100 %

Frage:

Sind auch städtebaulich-landschaftsplanerische Konzepte (Förderschwerpunkte 4 und 5 mit enthalten, aber nicht ausschließlich) möglich?

Antwort:

Ja; generell sind projektbezogene Untersuchungen und Studien nur in Verbindung mit den förderschwerpunktspezifischen Investitionen förderfähig. Konzepte können als Teil eines Vorhabens gefördert werden, solange ein Bezug zu den Fördergegenständen sichergestellt ist.

FS 6

Frage:

Sind auch temporäre Maßnahmen (mind. 5 Jahre) förderfähig? Es handelt sich konkret um eine Mobilitätsstation an einem S-Bahnhof, die perspektivisch (ab 2029) noch einmal umziehen müsste.

Antwort:

Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes können die Gegenstände einer Maßnahme durch mindestens gleichwertige ersetzt werden. Durch den Umzug darf die Funktion bzw. der Förderzweck nicht beeinträchtigt werden. Temporäre Maßnahmen werden nicht gefördert. Infrastrukturmaßnahmen müssen für 10 Jahre zweckgebunden sein.

Frage:

Ist diese Maßnahme überhaupt im FS6 förderfähig?

Antwort:

Ja, eine solche Maßnahme ist förderfähig. Sie muss zur besseren Verknüpfung des Umweltverbundes beitragen, bzw. die Verlagerung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs hin zum Umweltverbund stärken.

Antragstellung

Frage:

Windhundprinzip?

Antwort:

Die bei uns gestellten Förderanträge werden der Reihe nach, also nach Zeitpunkt der Antragstellung, bearbeitet, sofern nichts anderes in den einzelnen Förderaufrufen festgelegt.

Frage:

Wird es eine Rückmeldung zur Interessensbekundung geben?

Antwort:

Ja, wir werden uns zu Ihrer Interessensbekundung zurückmelden.

Frage:

Wir haben ein Projektvorhaben, das bereits als Projektskizze eingereicht wurde. Muss diese Projektskizze erneuert werden und besteht die Möglichkeit auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn (vzM)?

Antwort:

Wurde die Projektskizze für BENE I eingereicht, muss sie noch offiziell für BENE II eingereicht und angepasst werden über das mit Programmstart veröffentlichte BENE II Förderportal. Prinzipiell besteht die Möglichkeit auf einen vzM im Rahmen des Antragstellungsverfahrens.

Frage:

Stichwort Skizzen - gibt es hierfür eine zentrale Anlaufstelle oder wer ist zuständig, gerade bei übergreifenden Projekten?

Antwort:

Zentrale Anlaufstelle ist der BENE II Programmträger B&SU Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH (www.bsu-berlin.de). Die Skizzen werden über das BENE II Förderportal eingereicht und direkt vom Programmträger geprüft; sollte es sich um eine förderschwerpunktübergreifende Skizze handeln, wird sich der Programmträger mit Ihnen zur weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.

Frage:

Warten wir dann ab mit der Einreichung einer Projektskizze, bis es eine Rückmeldung zur Interessenbekundung gibt?

Antwort:

Ja, bitte abwarten, auch um Ihnen möglicherweise unnötige Arbeit zu ersparen.

Frage:

Kann ein Antragsteller zu mehreren Förderschwerpunkten Anträge einreichen, bzw. auch mehrere Anträge innerhalb eines Förderschwerpunktes?

Antwort:

Beide Fragen sind mit Ja zu beantworten. Zu beachten sind die Einhaltung der AGVO und De-minimis-Regeln.

Frage:

Dürfen auch Forschungsinstitute wie TU einen Antrag erstellen?

Antwort:

Ja, Forschungsinstitute zählen in der Regel zu Körperschaften öffentlichen Rechts und sind antragsberechtigt in allen Förderschwerpunkten.

Frage:

Darf ein Unternehmen auch Quartiersprojekte beantragen oder obliegt dies nur der Kommune?

Antwort:

Unternehmen können auch Quartiersprojekte beantragen, beispielsweise Netzbetreiber oder Energieversorger.

Generell sind private Unternehmen nur im FS 6 nicht zur Antragstellung berechtigt.

Frage:

Wann werden die Richtlinien veröffentlicht?

Antwort:

Die Richtlinien und Fördermerkbücher, sowie das offizielle Förderportal BENE II werden so bald wie möglich, voraussichtlich Ende Mai, veröffentlicht.

Sonstiges

Frage:

WER macht Bildungsberatung für PV/Solar E Mobilität an Berliner Aus/Weiterbildung bzw. Schulen, wo es um die Berufsorientierung geht?

Solche Gegenstände sind nicht im BENE II förderfähig. Gegebenenfalls sind solche Maßnahmen über den europäischen Sozialfonds förderfähig, anbei Kontaktinformationen: [Bürgerinnen und Bürger - Berlin.de](http://BuergerinnenUndBuerger-Berlin.de)

Frage:

www.Klimamacher.berlin bieten auch Unterrichtsmaterialien zu Energie, Wasser, Mobilität und Abfall an. Wir sollen eine neue Unterrichtseinheit im Rahmen der Energiesparinitiative erstellen. Wäre diese auch förderfähig?

Antwort:

Nein, es geht bei BENE II nur um investive Maßnahmen und begleitende Gutachten/Studien.

Frage:

Sind Neubauten mit Aus- und Weiterbildungscharakter (Fokus auf Klimaberufe) förderfähig (Bau- und Betriebsinvestitionen)?

Antwort:

Neubauten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Frage:

Vielen Dank für die Einblicke in das Programm. Inwieweit ist die sozialwissenschaftliche Begleitung ein Element für die geförderten Projekte? Durch unsere langjährige Arbeit haben wir erfahren, wie wichtig es ist, die Menschen, die in den Gebäuden leben und arbeiten, aktiv einzubinden. Die beste Technik oder Gebäudehülle trägt nicht zur Suffizienz bei, dies erreicht man nur durch das Mitwirken der Menschen.

Antwort:

Eine sozialwissenschaftliche Begleitung der Projekte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Projektförderung kann dies im Bedarfsfall mit dem Mittelgeber abgestimmt werden. In einzelnen Fällen ist eine solche Begleitmaßnahme förderfähig.